

## **Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland (HS) vom 17.12.2008**

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Höhenland“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

### **§ 2 Ortsteile und Ortsteilvertretung**

- (1) Die Gemeinde Höhenland besteht gemäß § 45 BbgKVerf aus folgenden Ortsteilen:
  1. Ortsteil Leuenberg
  2. Ortsteil Steinbeck
  3. Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Wölsickendorf und Wollenberg.
- (2) Im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern zu wählen.
- (3) In den Ortsteilen Leuenberg und Steinbeck ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat von Wölsickendorf-Wollenberg gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
  1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
  4. Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

### **§ 3 Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlung**

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt im Rahmen der Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung Fragen in Angelegenheiten der Gemeinden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Gemeindevertreter zu stellen
- (2) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor

der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens drei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

#### **§ 4**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 5.000,00 Euro, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 5.000,00 Euro überschreitet.

#### **§ 5**

#### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden allgemein über den Internetauftritt des Amtes bekannt gemacht.

#### **§ 6**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

#### **§ 7**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete

Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe.“
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:
  - im Ortsteil Leuenberg
    - a. Gegenüber dem Feuerwehrdepot an der B 158, Berliner Straße
    - b. Gegenüber dem Grundstück Bahnhofstraße 6
  - im Ortsteil Steinbeck
    - a. Dorfstraße 30 (vor dem Grundstück)
    - b. Sternbecker Weg 18 (vor dem Grundstück)
  - im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg

- a. Gemeindeteil Wölsickendorf: Hauptstraße 11 (vor dem Grundstück)
- b. Gemeindeteil Wollenberg: Dorfstraße 16a (vor dem Grundstück)

(7) Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten für die Sitzungen des Ortsbeirates entsprechend jedoch mit der Ausnahme, dass der Aushang nur in den im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg befindlichen Bekanntmachungskästen erfolgt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Höhenland vom 09.05.2007 außer Kraft.

Falkenberg, den 18.12.2008

Alberti  
Amtdirektor